Zeitschrift: Schweizer Spiegel

Herausgeber: Guggenbühl und Huber

Band: 28 (1952-1953)

Heft: 11

Artikel: Blick auf die Schweiz

Autor: Dürrenmatt, Peter

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-1070905

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 21.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

BLICK AUF



DIE SCHWEIZ

Peter Dürrenmatt

SORGE UM DEN RECHTSSTAAT

Das Wort von der Schweiz als Rechtsstaat kann in der letzten Zeit wieder häufig vernommen werden. Meistens wird es in einem besorgten und kritischen Zusammenhang ausgesprochen. Zunächst die Frage: Was ist das eigentlich, ein Rechtsstaat? Man versteht darunter einen Staat, dessen Handlungen an Verfassung, Gesetze und Verordnungen gebunden sind. Ein Staat also, der seine Macht nicht willkürlich ausüben kann, sondern nach ganz bestimmten Regeln. Mit einem Wort, ein Staat, dessen Ansprüche an die einzelnen Bürger genau umschrieben sind.

Nach dem äußern Sachverhalt beurteilt, wird man unsere Schweiz immer noch einen Rechtsstaat nennen müssen. Gefährdet war der rechtsstaatliche Charakter in der Ausnahmezeit des Krieges, als sehr viel Vollmachtenrecht in Kraft stand, das heißt Recht, das der Bundesrat aus irgendwelchen Gründen der Dringlichkeit erlassen hatte, ohne es vorher durch die Bundesversammlung beschließen zu lassen. Diese sanktionierte erst nachträglich die Vollmachtenbeschlüsse des Bundesrates.

Diese Vollmachtenperiode ist nun vorbei. Man darf indessen nicht nur auf die äußern Dinge achten. Der Rechtsstaat wird heute immer noch bedroht, einmal von der komplizierten Unübersichtlichkeit aller öffentlichen Verhältnisse und sodann von der Schwächung des Rechtsempfindens bei den Menschen. Um mit dem letzten zu beginnen: Das Recht strebt stets nach festen Normen. Es will frei sein von Zufällen und Stimmungen. Diese kühle Sachlichkeit des Rechts wird heute, oft mit dem Hinweis auf irgendeine «soziale Notwendigkeit», angefochten. Wenn es um bestimmte, von Verbänden vertretene Interessen geht, ist man gelegentlich zu rasch geneigt, das Recht in den Hintergrund zu stellen und milde zu biegen. Bereits sitzt man dann in der Rechtsunsicherheit drin. Mit ihr pflegt sich die Rechtsungleichheit einzunisten, und schon beginnt die Unzufriedenheit. Man braucht wirklich nicht weit zu suchen, um Beispiele zu finden. Denken wir nur an das ganze Fragengebiet der Mietpreiskontrolle.

Der Staat, den man überall herbeirief, ist stärker geworden. Er neigt gelegentlich dazu, seine Grenzen zu mißachten. Im Bericht des Generalprokurators des Kantons Bern wird eine Prozeßgeschichte erzählt, da durch Mißachtung vorgeschriebener Formen der rechtsstaatliche Gedanke und der Respekt vor der Freiheit des Bürgers verletzt wurden. Vor noch nicht langer Zeit ist ein krasser Fall bekanntgeworden, da im Tessin ein junger Mann verhaftet wurde (auf Veranlassung der Walliser Behörden) und tagelang eingesperrt blieb, ohne daß ihm Gelegenheit geboten worden wäre, seine Unschuld zu beweisen. Auch diese Geschichte mutet, wie man zu Unrecht sagt, «mittelalterlich» an.

Wir Schweizer haben uns von alters her als außerordentlich empfindlich erwiesen, so oft das Recht leichtfertig behandelt wurde. Vergessen wir nicht, daß die alten Bünde geschriebenes Recht bedeuteten, und daß der erste Bund geschlossen wurde, weil die Eidgenossen keine fremden Richter akzeptierten und ihr altes Recht behalten wollten. Der Bruch mit dem Kaiser, der dem Schwabenkrieg vorausging, war ausgelöst worden, weil Maximilian das Römische Herrenrecht einführen wollte, das den alten schweizerischen Rechtsvorstellungen widersprach und von dem befürchtet wurde, es liefere den gemeinen Mann der Juristerei aus.

Solchem gilt es zu wehren, aus der Erkenntnis heraus, daß klares Recht und starkes Rechtsgefühl innen- und außenpolitisch die Kraft des kleinen Volkes ausmachen.